

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

**Nummer 1/2020 vom 8. Januar 2020**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

Planänderungsverfahren gem. § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Ausbau der S-Bahn-Strecke der S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 1 „Troisdorf bis Sankt Augustin“

1. Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 18.12.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

### Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Planänderungsverfahren gem. § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Ausbau der S-Bahn-Strecke der S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 1 „Troisdorf bis Sankt Augustin“**

Die DB Netz AG plant eine neue ca. 13 km lange S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel, die in 5 Planfeststellungsabschnitte unterteilt wurde.

Für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 hat das Eisenbahn-Bundesamt am 08.10.2008 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Der PFA 1 liegt in dem Gebiet der Städte Troisdorf und Sankt Augustin. Er ist ca. 2,5 km lang und beginnt östlich der Bahnüberführung Blücherstraße. Der Planfeststellungsabschnitt endet nördlich der Straßenüberführung "Auf der Mirz" in Sankt Augustin - Menden. Der Planfeststellungsbeschluss für diesen PFA ist in Bestandskraft erwachsen und begründet für die DB Netz AG das Baurecht. Mit dem Bau des PFA 1 ist bereits im Frühjahr 2017 begonnen worden.

Aufgrund der im Folgenden aufgeführten Umplanungen hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gestellt.

Die Umplanungen finden im Bereich von Bau-km 3,028 bis 3,983 statt und beinhalten folgende Änderungen:

Infolge einer Änderung des Betriebskonzeptes soll die vormals geplante Wendeanlage in Friedrich-Wilhelms-Hütte entfallen. Dadurch wird das vorgesehene Sickerbecken in seiner Lage in geringem Umfang verändert.

An der Straßenüberführung Mendener Straße ist eine Vergrößerung der lichten Höhe vorgesehen. Dadurch wird das Bauwerk höher und die Straße und Böschungen müssen auf der notwendigen Länge angepasst werden.

Weiterhin soll ein Teil der vorgesehenen Baustraßen verbreitert werden, so dass auch Fuß- und Radverkehr bzw. landwirtschaftlicher Verkehr geführt werden kann.

Aufgrund zukünftiger Planungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Bundesautobahn A 560 soll die Überführung der A 560 über die Bahnstrecke schon jetzt durch ein Brückenbauwerk in ausreichender Breite für einen 7-streifigen Ausbau der A 560 ausgelegt werden. Der 7-streifige Ausbau der Autobahn erfolgt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt. Für die bauzeitliche Verkehrsführung der A 560 ist zeitweise eine Behelfsbrücke nördlich der A 560 erforderlich. Bedingt durch den notwendigen Neubau des Bauwerks muss gleichzeitig auch die Fahrbahn Nord der A 560 baulich angepasst werden. Die Länge des Straßenumbaubereiches in Fahrtrichtung Siegburg ist mit 1930 m und in Fahrtrichtung Köln mit 1000 m vorgesehen.

Der Fuß- und Radweg bei der Autobahnbrücke soll nach Osten verschoben werden, um ausreichend Platz für einen Sicherheitsraum und Rettungsweg für die Bahnstrecke zu schaffen.

Zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Von diesem Planänderungsverfahren sind Grundstücke betroffen in

- der Stadt Troisdorf, Gemarkung Troisdorf,
- der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden
- der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Obermenden.

Während der Baumaßnahmen muss mit Baulärm gerechnet werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Planänderungsverfahren erforderlich. Die DB Netz AG als Vorhabenträgerin hat deshalb einen Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen gem. § 16 UVPG (UVP-Bericht) sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vorgelegt.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens für das Planänderungsverfahren beantragt.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange liegen

**vom 13.01.2020 bis 12.02.2020 einschließlich**

bei der Stadt Sankt Augustin

---

**im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung)**

während der Dienststunden

**Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr**

**Dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr**

**Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen liegen gleichzeitig auch bei der Stadt Troisdorf aus.

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planänderungsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin ([https://www.sankt-augustin.de/cms123/buergerservice\\_verwaltung\\_politik/veroeffentlichungen/amtliche\\_bekanntmachungen/](https://www.sankt-augustin.de/cms123/buergerservice_verwaltung_politik/veroeffentlichungen/amtliche_bekanntmachungen/)) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der der Stadt Sankt Augustin und auch die Internetseite der Stadt Troisdorf eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planänderungsunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planänderungsunterlagen über das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/>) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Troisdorf und der Stadt Sankt Augustin zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören:

- der Erläuterungsbericht der Planänderung als Anlage 1
- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und der Anlagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Menschen in der Planunterlage Nr. 14,
- ergänzende Unterlage zu Anlage 14.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung,
- ergänzende Unterlage zu Anlage 13.4 Artenschutzbeitrag,
- ergänzende Unterlage zu Anlage 14.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung in dem PFA 1 mit FFH-Vorprüfung
- eine Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) in der Planunterlage Nr. 14.6,

- der Landschaftspflegerische Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage Nr. 13.
1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 12.03.2020 einschließlich**

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, oder Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu dieser Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz)

[planfeststellung.pdf](#) einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zu der Datenerhebung mit den Planunterlagen ausgelegt.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

10. Da das Planänderungsvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Köln und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt ist,
- über die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens durch einen Änderungsbeschluss entschieden wird,
- die ausgelegten Planänderungsunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planänderungsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## 1. Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 6. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.508.450 EUR	170.195.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.417.850 EUR	173.223.130 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.223.310 EUR	157.156.640 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	151.498.120 EUR	153.434.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.154.980 EUR	15.346.360 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.736.860 EUR	26.667.580 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.581.880 EUR	14.806.950 EUR



dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.084.420 EUR	6.863.420 EUR
---	---------------	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	16.581.880 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	11.321.220 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-  
auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	18.115.500 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	12.304.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen  
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	7.909.400 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	3.027.500 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen  
werden dürfen,  
wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	67.000.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	70.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021  
wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
---------------	---------------

---

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

## § 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 12.11.2019 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des

Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 18.12.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 08.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 23.12.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister